



1 Empfehlungen für die Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht in der Primarschule

1.1 Grundsatz

Im Grundsatz sollen Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht nur im äussersten Notfall und mit grosser Zurückhaltung erteilt werden. Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden müssen sich bewusst sein, dass die Schulkarriere eines Schülers, einer Schülerin ohne Fremdsprachenunterricht in der Primarschule von vornweg massiv beschnitten wird.

1.2 Rechtliches

Die Handhabung von generellen Dispensationen vom Unterricht ist in der Volksschulverordnung (VSV, Paragraph 5) wie folgt geregelt:

§ 5 Dispensation, Absenzen

¹ Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Eltern vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

² Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag bewilligt die Klassenlehrperson und solche bis zu einer Woche die Schulleitung; längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern bewilligt die Schulbehörde.

2 Hinweise

2.1 Gesuch der Eltern

Für die Bewilligung einer generellen Dispensation von einem Fach ist die Schulbehörde zuständig. Für die Erteilung dieser Bewilligung braucht es ein schriftliches, begründetes Gesuch der Eltern. Es ist selbstverständlich davon auszugehen, dass im Vorfeld dieses schriftlichen Gesuches ausreichende Gespräche zwischen der Lehrperson und den Eltern stattgefunden haben und dass die Eltern auf die Konsequenzen einer allfälligen Dispensation aufmerksam gemacht wurden.

2.2 Verfügung durch die Schulbehörde

Die Dispensation wird von der Schulbehörde mit Verfügung schriftlich erteilt. In dieser Verfügung sollen neben der Erwähnung der gesetzlichen Grundlage (vgl. VSV § 5) Auflagen sowie mögliche Konsequenzen des verpassten Unterrichts beschrieben sein. In den Auflagen wird festgehalten, welche Ersatzleistungen der betreffende Schüler in den ausfallenden Lektionen erbringt, bzw. was die Schule anbieten kann. Der Schüler, die Schülerin hat bei einer Dispens nicht „schulfrei“.

Als Konsequenz der Dispensation muss darauf hingewiesen werden, dass der Übertritt in die Sekundarstufe I mit Schwierigkeiten verbunden ist, dass der Anschluss für den weiterführenden Fremdsprachenunterricht verpasst ist und somit schon frühzeitig auch Weichen für die berufliche Selektion gestellt sind.

Das Amt für Volksschulen und Sport erhält eine Kopie der Verfügung an die Eltern.

2.3 Unterricht und Beurteilung

Kinder in der Primarschule sollen so lange wie möglich am allgemeinen Unterricht teilhaben dürfen. Dabei gilt nicht der Anspruch, dass alle Kinder im Fremdsprachenunterricht gute bis sehr gute Leistungen erzielen. Auch in diesen Fächern muss mit der ganzen Bandbreite von Leistungsvermögen umgegangen werden. Der Fremdsprachenunterricht wird beurteilt, ist aber für den Übertritt in die nächste Klasse für die Primarschule nicht promotionswirksam (vgl. Volksschulverordnung §54). Die Beurteilung der Fremdsprachen ist promotionswirksam für den Übertritt in die Mittelschule (vgl. Mittelschulverordnung §3).

2.4 Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Gemäss Volksschulverordnung § 48 können Schülerinnen und Schüler, die sonderpädagogisch gefördert werden, mit dem Einverständnis der Eltern in jenen Fächern nach individuellen Massstäben beurteilt werden, in denen sie dem regulären Unterricht nicht zu folgen vermögen.

Theoretisch ist somit die Massnahme der „persönlichen Lernziele“ auch für den Fremdsprachenunterricht für die Schülerinnen mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen denkbar. Eine allfällige Setzung von individuellen Lernzielen im Fremdsprachenunterricht setzt voraus, dass der betreffende Schüler/die Schülerin bereits sonderpädagogisch gefördert wird und dann auch im Fremdsprachenunterricht eine spezifische Förderung durch einen Schulischen Heilpädagogen erfährt.

Die Massnahme der „persönlichen Lernziele“ ist im Hinblick auf den Übertritt in die Sekundarstufe I, Niveau B, die verträglichere Lösung als die Dispensation vom Fremdsprachenunterricht.

2.5 Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst

Wenn Fächer im Primarschulunterricht ausgelassen werden, hat dies sehr einschneidende Auswirkungen auf die Selektion in die Orientierungsschule, d.h. der Weg in die Werkschule, sei sie nun separiert oder integriert gestaltet, muss in Erwägung gezogen werden. Dieser Weg mag für einige der Lernenden auch der Richtige sein. Um dies gut einschätzen und beurteilen zu können, empfiehlt sich bei Verdacht auf Teilleistungsschwächen oder massiver Überforderung und daraus resultierenden Lernstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst.

2.6 Weitere unterstützende Massnahmen

Bei grossen Klassen empfiehlt es sich, kleinere Lerngruppen zu bilden. Finanziell bedeutet diese Massnahme nicht mehr Aufwand, als wenn zusätzlich mehrfache SHP-Pensen eingesetzt werden. Durch die Bildung von kleineren Lerngruppen (Halbklassenunterricht) ist der Gewinn für mehrere Kinder höher.

Patrick Meier
Vorsteher Amt für Volksschulen und Sport

Stans, 24. Juni 2016